Satzung über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze in der Stadt Grimma

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma am 27.05.2021 folgende Satzung über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen in der Großen Kreisstadt Grimma beschlossen:

Teil A

§ 1 Ablösung

(1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Stellplatzbaupflicht durch Ablösung nach § 49 Abs. 2 SächsBO erfüllt werden.

(2) Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze wird
- in der Baugenehmigung nach § 64 SächsBO oder
- im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO und
- im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 62 SächsBO

auf Antrag des Verpflichteten festgesetzt.

(3) Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus dem auf Grundlage dieser Satzung ergehenden Ablösebescheid.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Bei Stellplätzen nach dieser Satzung handelt es sich um Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Unter Stellplätze fallen offene Stellplätze, Garagen, teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (Carports) oder andere bauliche Anlagen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sind.

(2) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplatz.

§ 3 Gebietszonen

(1) Für die Zahlung eines Ablösungsbetrages wird das Gemeindegebiet der Stadt Grimma in zwei Zonen eingeteilt.

(2) Gebührenzone I umfasst die Altstadt, die im Wesentlichen begrenzt wird durch: die Friedrich-Oettler-Straße im Norden, der Mulde im Osten, das Verlobungsgässchen und Tops im Süden und dem Wallgraben im Westen. Die Grenzen der Gebührenzone I sind aus der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

(3) Gebührenzone II umfasst das übrige Stadt- und Gemeindegebiet.

§ 4 Ablösungsbetrag

(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz wird gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO i.V.m. § 49 Abs. 3 SächsBO für die
- Gebührenzone I auf 4.320,00 Euro
- Gebührenzone II auf 3.150,00 Euro

festgesetzt.

(2) Der Ablösebetrag ist gemäß § 49 Abs. 2 SächsBO zu verwenden.

§ 5 Schuldner des Ablösungsbetrages

(1) Schuldner des Ablösungsbetrages ist der Bauherr.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Mit Zulassung der Ablösung wird der Ablösungsbetrag festgesetzt. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Ablösebescheid.

§ 7 Sicherheitsleistung

Lässt die Stadt die Zahlung eines Ablösungsbetrages zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese ist durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft in Höhe des Gesamtablösungsbetrages bei der Stadt Grimma zu erbringen.

Teil B

§ 8 Gestaltung von Stellplätzen

(1) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Auf ebenerdigen, nicht unterbauten Stellplatzanlagen mit mehr als 6 Stellplätzen folgt je angefangener 6 Stellplätze eine begrünte Fläche mit einem hochstämmigen Laubbaum in der Größe eines Stellplatzes (mind. 2,30m x 5,00m). Die Bäume müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.

§ 9 Barrierefreie Stellplätze

Mindestens 3 % der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 50 Absatz 2 SächsBO sind als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechend DIN 18040-1 herzustellen. Es ist eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit zu gewährleisten.

§ 10 Abweichungen

§ 67 SächsBO bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimma, den 28.05.2021

Matthias Berger, Oberbürgermeister

Anlage: Geltungsbereich Zone I vom 31.03.2021